



21. Mai 2026

Erwachsenenadoption

Oliver Arter

MLL Legal AG

Schiffbaustrasse 2 | Postfach | 8031 Zürich | Schweiz

www.mll-legal.com | www.mll-news.com

Erwachsenenadoption

Oliver Arter

Am 13. November 2024 fällte das schweizerische Bundesgericht ein neues Urteil, welches sich mit der Volljährigenadoption, insbesondere der Voraussetzung des gemeinsamen Haushalts, befasste ([BUNDESGERICHT, Urteil vom 13. November 2024, 5A_885/2023 = BGE 151 III 153](#)). Nachfolgend werden das Urteil, seine wichtigsten Erkenntnisse sowie die Grundlagen der Adoption dargestellt.

1 Sachverhalt

C. (1975), ein französischer Staatsangehöriger, ist der Sohn von B. (1956), ebenfalls ein französischer Staatsangehöriger, und von D. (1956).

B. und D. liessen sich im April 1977 scheiden. Die Obhut für C. wurde seiner Mutter übertragen. Diese verstarb im Jahr 2014.

Seit 1984 lebt B. in einem gemeinsamen Haushalt mit A. (1953) aus T. (Fribourg). Das Paar, das keine gemeinsamen Kinder hat, heiratete 1993 in U. (Genf).

Von 1984 bis 1991 nahmen sie C. jedes zweite Wochenende, während eines Teils der Sommerferien sowie in jedem zweiten Jahr während der Weihnachts- und Neujahrsferien bei sich auf. Sie holten ihn am Samstagmorgen bei seiner Mutter in V. (Frankreich) ab und brachten ihn am Sonntagabend wieder zurück.

Ab 1991, als er 16 Jahre alt war, folgte C. drei Jahre lang den «Compagnons du Tour de France» in ganz Frankreich, um Maurer zu werden. Anschliessend verbrachte er ein Jahr bei der Armee.

Nach seiner Rückkehr bezog er den Zweitwohnsitz seines Vaters in W. (Frankreich). Derzeit lebt er mit seinem Sohn E. und seiner Ehefrau in der Nähe von X. (Frankreich).

Mit Gesuch, das am 10. November 2022 bei der Geschäftsstelle der Zivilkammer des Gerichtshofes des Kantons Genf (nachfolgend: Zivilkammer) eingereicht wurde, beantragte A., C. adoptieren zu dürfen.

C. stimmte seiner Adoption mit Schreiben vom 14. Oktober 2022 zu.

B., E. und seine Mutter befürworteten die Adoption.

Der beauftragte Richter hörte A., B. und C. am 27. April 2023 an.

Mit Beschluss vom 15. Mai 2023 wies die Zivilkammer das Adoptionsgesuch von A. ab.

Am 17. Oktober 2023 entschied die Aufsichtskammer des Gerichtshofs (nachfolgend: Aufsichtskammer oder Kantonsgericht) auf Berufung von A., B. und C. hin, dass nur auf die Rechtsschrift von A. eingetreten wird, und bestätigte den erstinstanzlichen Entscheid.

Am 22. November 2023 reichte A. (nachfolgend: Beschwerdeführerin) beim Bundesgericht eine Beschwerde in Zivilsachen gegen dieses Urteil ein. Sie beantragt in erster Linie dessen Aufhebung und verlangt, dass ihre Adoption von C. ausgesprochen und dass festgestellt werde, dass das Kindesverhältnis zwischen C. und seinem Vater fortbesteht, während es aber zu D. unterbrochen werde. Eventualiter beantragt die Beschwerdeführerin die Aufhebung des kantonalen Urteils und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur neuen Entscheidung im Sinne der Erwägungen, wobei der Kanton Genf in jedem Fall die Gerichtskosten und die Parteientschädigung zu tragen habe.

Die Zivilkammer wie auch die Aufsichtskammer wurden zur Stellungnahme aufgefordert; sie verweisen auf die Erwägungen ihrer jeweiligen Entscheide, während C. und B. die Anträge der Beschwerde unterstützen, indem sie die besondere Art der Verbindung zwischen der Beschwerdeführerin und dem Erstgenannten bestätigen.

Auf einen zusätzlichen Schriftenwechsel wurde verzichtet.

2 Erwägungen

[...] 4. Die Beschwerdeführerin beruft sich auf eine Verletzung von Art. 266 ZGB.

4.1 Das Kantonsgericht war der Ansicht, dass die objektive Voraussetzung einer einjährigen häuslichen Gemeinschaft zwischen der Beschwerdeführerin und C. vorliegend nicht gegeben sei. C. habe zwischen 1984 und 1991 bei seiner Mutter gelebt, die seine alltägliche Betreuung sichergestellt habe. Zwar verbrachte er jedes zweite Wochenende und einen Teil der Ferien bei seinem Vater und der Beschwerdeführerin, aber diese unterschiedlichen Zeiträume würden nicht ausreichen, um von einem gleichen Haushalt während mindestens eines Jahres auszugehen, da sie nicht in dem Sinne, wie es die Rechtsprechung verlange, kontinuierlich zusammenlebten. Da das Kantonsgericht das Vorhandensein eines gleichen Haushalts von vornherein ausschloss, prüfte es den Grund für die Adoption nicht (vgl. unten E. 5.1.2).

4.2 Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass das Erfordernis der häuslichen Gemeinschaft keine dogmatische Voraussetzung sei und nur im Hinblick auf die ratio legis von Art. 266 ZGB, das heisst das Vorhandensein einer engen emotionalen Bindung, ähnlich wie in einem Abstammungsverhältnis zum Kind, Sinn ergebe. Zwar hatte C. nicht ununterbrochen bei seinem Vater und ihr gelebt, aber dieser Umstand gehörte zur Situation eines jeden Kindes geschiedener Eltern, als noch keine alternierende Obhut praktiziert wurde;

vielmehr sei daher davon auszugehen, dass C., wie jedes Kind geschiedener Eltern, de facto sowohl in häuslicher Gemeinschaft mit seiner Familie mütterlicherseits als auch |mit seiner Familie väterlicherseits lebte und sein Leben um diese beiden Familieneinheiten organisierte. [...] Aus den Illustrationen der echten Beziehung, die sie seit 1984 mit dem Sohn ihres Mannes verband und der Bekräftigung, dass diese einem Kindesverhältnis ähnelten, leitet die Beschwerdeführerin ab, der Umstand, dass sie während der Minderjährigkeit von C. nicht ununterbrochen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, durch die Intensität, Häufigkeit und Regelmässigkeit der persönlichen Beziehungen, die er mit ihr hatte und im Übrigen immer noch pflegt, ausgeglichen werden kann.

5. Die Adoption einer volljährigen Person ist in Art. 266 ZGB geregelt. Nach dieser darf eine volljährige Person adoptiert werden, wenn sie aus körperlichen, geistigen oder psychischen Gründen dauernd hilfsbedürftig ist und die adoptionswilligen Personen ihr während mindestens eines Jahres Pflege erwiesen haben (Art. 266 Abs. 1 Ziff. 1), wenn die adoptionswilligen Personen ihr während ihrer Minderjährigkeit mindestens ein Jahr lang Pflege und Erziehung erwiesen haben (Art. 266 Abs. 1 Ziff. 2) oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen und sie während mindestens eines Jahres mit den adoptionswilligen Personen im gleichen Haushalt gelebt hat (Art. 266 Abs. 1 Ziff. 3). Im Übrigen sind die Bestimmungen über die Adoption Minderjähriger sinngemäss anwendbar; ausgenommen davon ist die Bestimmung über die Zustimmung der Eltern (Art. 266 Abs. 2 ZGB).

5.1 5.1.1 Die Begründung eines Kindesverhältnisses zwischen zwei erwachsenen Personen, die bisher nicht miteinander verwandt waren, erfordert das Vorliegen von wichtigen Gründen. Zusätzlich zu den im Gesetz ausdrücklich erwähnten Gründen (Art. 266 Abs. 1 Ziff. 1 und 2) behält das Gesetz auch «andere wichtige Gründe» (Ziff. 3) vor, das heisst andere als die in den Ziff. 1 und 2 von Art. 266 Abs. 1 ZGB vorgesehenen Elemente, die belegen, dass eine besonders starke emotionale Beziehung zwischen der volljährigen Person und der adoptionswilligen Person besteht [...].

Sind die in Ziff. 1 (Gebrechen, das dauernde Hilfe erfordert) oder Ziff. 2 (Erziehung und Pflege während der Minderjährigkeit) ausdrücklich genannten Rechtfertigungsgründe erfüllt, müssen keine weitergehenden ideellen oder wichtigen Gründe geltend gemacht werden, (nur) der Rechtsmissbrauch bleibt vorbehalten [...]. Nur wenn die in Ziff. 1 und 2 genannten Gründe nicht gegeben sind, kommt das Vorliegen «wichtiger Gründe» im |Sinne von Art. 266 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB in Betracht. Im besonderen Fall eines Adoptionsantrags nach Art. 266 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB ist zudem zu beachten, dass der Grund, weshalb die Adoptierenden während der Minderjährigkeit des Kindes nicht an eine Adoption gedacht haben, nicht relevant ist [...], so dass die Behörde diesbezüglich keine Ermittlungen anstellen muss [...].

5.1.2 Vorliegend ist davon auszugehen, dass sich das Adoptionsgesuch der Beschwerdeführerin auf den in Art. 266 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB vorgesehenen Grund stützt, so dass nicht geprüft werden muss, ob es «andere wichtige Gründe» im Sinne von Ziff. 3 gibt. Das Kantonsgericht ging zwar nicht weiter auf den Grund für das Adoptionsgesuch ein, da das Vorhandensein eines gleichen Haushalts als Voraussetzung für die Adoption (vgl. unten E. 5.2) im vorliegenden Fall ohnehin nicht gegeben sei (vgl. oben E. 4.1). Die Beschwerdeführerin

wiederum präzisiert auch nicht ausdrücklich den Grund, basierend auf welchem sie die Adoption beantragt; aus ihrer Argumentation geht jedoch hervor, dass sie sich implizit auf Art. 266 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB bezieht, das heisst auf die Pflege und Erziehung, die sie dem Sohn ihres Mannes während dessen Minderjährigkeit habe angedeihen lassen und die die besondere Beziehung zwischen den beiden begründet haben sollen; andere wichtige Gründe, welche die Intensität ihrer emotionalen Beziehung begründen, werden in der Tat nicht geltend gemacht.

5.2 Die Adoption einer volljährigen Person ist nur möglich, wenn diese mit der Person, die ihre Adoption beantragt, im «gleichen Haushalt» gelebt hat.

Diese Bedingung, die der für die Adoption eines Minderjährigen erforderlichen Probezeit entspricht [...], wurde vom Gesetzgeber ausschliesslich im Zusammenhang mit Art. 266 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB vorgesehen [...]; nur unter dieser Ziffer wird sie denn auch explizit erwähnt. Dennoch wurde diese von der Rechtsprechung und der Lehre als notwendige Voraussetzung für den Ausspruch der Volljährigenadoption angesehen, und zwar unabhängig von deren Grundlage [...]. Es stellt sich jedoch die Frage, ob diese Bedingung in allen Fällen der Adoption einer volljährigen Person nach Art. 266 ZGB gleich auszulegen ist.

5.2.1 Der Begriff des «gleichen Haushalts» (früher: «Hausgemeinschaft») wurde durch das neue Adoptionsrecht, das am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist [...] und die Mindestdauer von fünf Jahren auf ein Jahr reduzierte, nicht geändert. Im «strengen» Sinne [...] bedeutet dieser, dass die betreffenden Personen unter demselben Dach leben und am selben Tisch essen. Aus diesem Zusammenleben und durch den alltäglichen Kontakt müssen sich auf natürliche Weise persönliche Beziehungen und ein gegenseitiges Kennen ergeben, die umso enger und fester sind, je länger die Gemeinschaft andauert [...]. Der gleiche Haushalt geht von einer persönlichen Beziehung mit einer gewissen Intensität aus; das blosses Teilen von Räumlichkeiten, wie bei einem Untermietverhältnis, reicht nicht aus. Eine absolute Kontinuität lässt sich hingegen nicht fordern; gelegentliche Abwesenheiten aufgrund eines Studiums, wegen Militärdienst oder beruflichen Reisen lassen die häusliche Gemeinschaft bestehen, sofern sie sich auf natürliche Weise wieder bildet, sobald der Grund für die Unterbrechung wegfällt [...].

5.2.2 Dieses Konzept des «gleichen Haushalts» wurde hauptsächlich in dem ursprünglich vom Gesetzgeber vorgesehenen Kontext entwickelt, das heisst im Hinblick auf den Adoptionsgrund nach Ziff. 3 von Art. 266 ZGB (das heisst im Rahmen der «anderen wichtigen Gründe», die zur Adoption einer volljährigen Person berechtigen). In diesem speziellen Kontext hat die Rechtsprechung, um Missbräuche zu verhindern [...], das Erfordernis der Kontinuität der Hausgemeinschaft streng ausgelegt: Da es keinen anderen Ankerpunkt gab, konnte die intensive und bedeutsame Bindung zwischen den Beteiligten, die für die Adoption einer volljährigen Person erforderlich war (oben E. 5.1.1), letztlich nur aus einem gemeinsamen und dauerhaften Zusammenleben der Beteiligten hervorgehen. In diesem Zusammenhang wurde die blosses Tatsache, dass der Volljährige seine Wochenenden oder Ferien bei den Adoptionswilligen verbrachte oder sie gelegentlich besuchte, als unzureichend erachtet, um das Vorhandensein eines gleichen Haushalts nachzuweisen: Dieser wurde verneint im Fall eines ledigen Mannes, der nur seine Wochenenden bei der älteren Frau verbrachte,

die seine Adoption beantragte [...]; im Fall einer Frau, die einen jungen Mann aus Pakistan adoptieren wollte, deren Phasen des Zusammenlebens an verschiedenen Orten stattfand (Ferien, Wohnort des einen oder anderen in der Schweiz und in Pakistan), unterbrochen von Trennungsphasen, in denen jeder in seine eigene Wohnung zurückkehrte [...]; oder auch im Fall einer Nichte, die von ihrer inzwischen verstorbenen Tante adoptiert werden wollte, bei der sie sich regelmässig für einige Tage aufhielt [...]. Dieses strenge Konzept der Hausgemeinschaft wurde auch im Rahmen der Adoption eines Minderjährigen (Art. 264 aZGB) angewandt, als das Bundesgericht die 262 Ferienwochen, die die adoptionswillige Person in 17 Jahren mit dem Sohn seiner Ehefrau – der im Ausland bei seiner Grossmutter mütterlicherseits lebte – verbracht hatte, als ungenügend erachtete, um eine Hausgemeinschaft anzunehmen [...].

5.2.3 5.2.3.1 Bei einer Adoption nach Art. 266 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB hängt die Intensität der Beziehung zwischen der adoptierenden und der adoptierten Person hingegen von der Rolle ab, die der Grund für die Adoption selbst dem Adoptierenden zuweist. Wenn der Adoptierende die zu adoptierende Person während deren Minderjährigkeit pflegt und erzieht und ihren emotionalen und materiellen Bedürfnissen entspricht, indem er sie de facto wie sein Kind behandelt und schliesslich für sie die Rolle eines Elternteils übernimmt, ist diese Beziehung notwendigerweise in einen besonderen Kontext der Zuneigung eingebettet und kann in ihrer Intensität nicht mit der Beziehung verglichen werden, die zwei erwachsene Personen aufbauen, die gelegentlich miteinander Zeit verbringen, oder mit der Beziehung zwischen einem Kind und seinem Stiefvater, die nur Ferienmomente zusammen erleben (vgl. oben E. 5.2.2). Sie kann somit nicht von einer strikten, ohne nennenswerte Unterbrechung gelebten Tisch- und Dachgemeinschaft abhängen. Bei der Anwendung von Art. 266 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB muss daher der Begriff des gleichen Haushalts – den das Gesetz im Übrigen nicht ausdrücklich enthält (oben E. 5.2) – flexibler ausgelegt werden. Eine mechanische Anwendung der von der oben erwähnten Rechtsprechung entwickelten Kriterien ist somit zu vermeiden; die Dauer und der ununterbrochene Charakter der zwischen den Protagonisten gelebten häuslichen Gemeinschaft müssen im Verhältnis zur Intensität der aufgebauten Beziehung und der erzieherischen Rolle des Adoptierenden während der Minderjährigkeit der adoptierten Person relativiert werden, diese Elemente sind bei der Entwicklung einer Beziehung, die es würdig ist, durch eine Adoption konkretisiert zu werden, ausschlaggebend.

5.2.3.2 Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich auch eine Gewichtung des Erfordernisses, dass die Protagonisten jüngst zusammenlebten, was in der Lehre umstritten ist [...], nach dem die Adoption aufgrund einer weit zurückliegenden Hausgemeinschaft «fragwürdig» erscheint [...]. Die Aufrechterhaltung einer engen Beziehung zwischen den Beteiligten zum Zeitpunkt der Einreichung des Adoptionsantrags erscheint daher wesentlich, da sie die Intensität der während der Minderjährigkeit aufgebauten Beziehung bestätigt und somit das Interesse des Adoptierten am Entscheid für seine Adoption belegt. Dieses von zeitlichen Erwägungen unabhängige Kriterium ermöglicht es, die Ernsthaftigkeit des Antrags zu bewerten und mögliche Missbräuche zu verhindern.

5.3 Es wurde vorliegend festgestellt, dass C., der bei der Scheidung seiner Eltern in die Obhut seiner Mutter gegeben wurde, während sieben Jahren, zwischen 1984 und 1991, jedes zweite Wochenende sowie einen Teil seiner Schulferien bei seinem Vater und der Beschwerdeführerin verbrachte. Der Ehepartner der

Beschwerdeführerin, der geschieden war, hatte somit ein Recht auf persönlichen Verkehr zu seinem Sohn, während dieser minderjährig war. Solange das Recht auf persönlichen Verkehr tatsächlich und regelmässig ausgeübt wird (mindestens jedes zweite Wochenende und während der Schulferien), ist davon auszugehen, dass das Kind geschiedener Eltern mit dem Elternteil, dem die Obhut nicht übertragen wurde, im Allgemeinen eine analoge Gemeinschaft lebt, wie der Minderjährige im Alltag mit seinem obhutsberechtigten Elternteil und sein Leben zwischen diesen beiden familiären Umgebungen verläuft, die sich auf natürliche Weise neu bilden, wenn sie sich abwechseln. Wenn die Beschwerdeführerin, die mit dem Elternteil verheiratet ist, der das Obhutsrecht für den Minderjährigen nicht innehatte, ebenfalls daran teilnahm, indem sie während der Zeit, die der Vater der Ausübung des Besuchsrechts widmete, die häusliche Gemeinschaft teilte, muss grundsätzlich anerkannt werden, dass eine persönliche Beziehung im Sinne von Art. 266 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB, wie er vorliegend ausgelegt wird (oben E. 5.2.3.1), zusätzlich zwischen ihr und dem Minderjährigen entstehen konnte; die quasi «elterliche» Stellung des Ehepartners ist somit ausschlaggebend. Die Rolle der Beschwerdeführerin in der Beziehung zu ihrem Stiefsohn, als dieser noch minderjährig war, ist vorliegend jedoch nicht bekannt. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin, wie von ihr behauptet, während der Minderjährigkeit von C. für dessen materiellen und emotionalen Bedürfnisse sowie für seine Erziehung gesorgt hat, während sie mit seinem Vater im gleichen Haushalt lebte und während der Ausübung des Besuchsrechts ihres Ehemannes auch mit ihrem Stiefsohn zusammen |war, jedoch wurde vom Kantonsgericht keine Untersuchung zu diesem Punkt durchgeführt, da es das Vorhandensein eines gleichen Haushalts aufgrund von dessen fehlender Kontinuität von vornherein ablehnte (oben E. 4.1). Ebenso wenig wurde eine Untersuchung über die aktuelle Beziehung zwischen den Beteiligten durchgeführt, die die Ernsthaftigkeit des Antrags untermauern könnte. Schliesslich ist zu betonen, dass die biologische Mutter des an seiner Adoption Interessierten 2014 verstorben ist [...], so dass ein allfälliger Entscheid für die Adoption nicht zum Abbruch des Kindesverhältnisses zu einem noch lebenden Elternteil führen wird.

Hieraus folgt, dass die Sache zur weiteren Abklärung und neuen Entscheidung an das Kantonsgericht zurückgewiesen werden muss.

[...] 7. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, das Urteil aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an das Kantonsgericht zurückzuweisen. [...]»¹

¹ Pra 114 (2025) Nr. 42.

3 **Merkmale für die Praxis**

3.1 **Arten der Adoption**

3.1.1 **Übersicht**

In der Schweiz gibt es rechtlich verschiedene Formen der Adoption, die sich danach unterscheiden lassen, wer adoptiert (Paare oder Einzelpersonen) und in welchem Verhältnis die Beteiligten zueinanderstehen. Das Schweizer Recht kennt ausschliesslich die Volladoption, bei der das Kind rechtlich vollständig in die neue Familie integriert wird und die Verwandtschaft zu den leiblichen Eltern erlischt.

Folgende Adoptionsarten werden üblicherweise unterschieden:

- *Gemeinschaftliche Adoption*: Diese Form ist ausschliesslich verheirateten Ehegatten vorbehalten (Art. 264a ZGB).
- *Einzeladoption*: Eine Person adoptiert allein ein Kind (Art. 264b ZGB).
- *Stiefkindadoption*: Hierbei adoptiert eine Person das leibliche Kind des Partners oder der Partnerin (Art. 264c ZGB).

Weitere unterschieden wird:

- *Nationale und Internationale Adoption*: Bei einer nationalen Adoption leben Kind und Adoptivfamilie bereits in der Schweiz. Bei einer internationalen Adoption wird ein Kind aus dem Ausland adoptiert.
- *Fremdadoption*: Die Adoption eines dem Paar bisher fremden Kindes. Diese Form existiert praktisch ausschliesslich als internationale Adoption.
- *Erwachsenenadoption*: Adoption einer volljährigen Person (Art. 266 ZGB).

Schliesslich ist die Adoption Minderjähriger und die Adoption Volljähriger zu unterscheiden. Diese kann in der Form der gemeinschaftlichen Adoption, der Einzeladoption oder Stiefkindadoption erfolgen.

3.2 **Adoption Minderjähriger**

3.2.1 **Allgemeine Voraussetzungen**

Ein minderjähriges Kind darf adoptiert werden, wenn die adoptionswilligen Personen während *mindestens eines Jahres für Pflege und Erziehung* des Kindes gesorgt haben und nach den gesamten Umständen zu



erwarten ist, die Begründung eines Kindesverhältnisses *diene seinem Wohl, ohne andere Kinder* dieser Personen in unbilliger Weise *zurückzusetzen* (Art. 264 Abs. 1 ZGB).

Eine Adoption ist nur möglich, wenn die adoptionswilligen Personen aufgrund ihres Alters und ihrer persönlichen Verhältnisse für das Kind *voraussichtlich bis zu dessen Volljährigkeit* sorgen können (Art. 264 Abs. 2 ZGB).

Der *Altersunterschied* zwischen dem Kind und den adoptionswilligen Personen darf *nicht weniger als 16 Jahre* und *nicht mehr als 45 Jahre* betragen (Art. 264d Abs. 1 ZGB). Davon kann abgewichen werden, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist (Art. 264d Abs. 2 ZGB).

Ist das *Kind* urteilsfähig, bedarf die Adoption seiner *Zustimmung* (Art 265 Abs. 1 ZGB). Dabei wird das Kind durch die für das Adoptionsverfahren zuständige kantonale Behörde oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegensprechen (Art. 268a^{bis} Abs. 1 ZGB). Ist es bevormundet oder verbeiständet, kann, auch wenn es urteilsfähig ist, die Adoption nur mit Zustimmung der Kindesschutzbehörde erfolgen (Art. 265 Abs. 2 ZGB).

Die Adoption bedarf der *Zustimmung des Vaters und der Mutter des Kindes* (Art. 265 Abs. 2 ZGB).

Haben die adoptionswilligen Personen *Nachkommen*, ist *deren Einstellung* zur Adoption zu würdigen (Art. 268a^{quater} Abs. 1). Dabei steht das Wohl der zu adoptierenden Person, und weniger das eigene Interesse der Anzuhörenden, gerade auch bezüglich erbrechtlicher Folgen, im Vordergrund (BUNDESGERICHT, Urteil vom 28. Oktober 2020, 5A_686/2020).

3.2.2 Gemeinschaftliche Adoption

Ehegatten dürfen ein Kind gemeinschaftlich adoptieren, wenn sie seit *mindestens drei Jahren* einen *gemeinsamen Haushalt* führen und *beide mindestens 28 Jahre* alt sind (Art. 264a Abs. 1 ZGB). Vom Mindestalter kann abgewichen werden, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist (Art. 264a Abs. 2 ZGB).

Die gemeinschaftliche Adoption ist Ehegatten, also auch gleichgeschlechtlichen Paaren, vorbehalten. Konkubinatspaare, Paare in nicht umgewandelter eingetragener Partnerschaft oder Geschwistern können keine gemeinschaftliche Adoption vornehmen (BGE 129 III 656 ff., BGE 137 III 241, E. 4 f.).

3.2.3 Einzeladoption

Eine Person, die nicht verheiratet ist und nicht in eingetragener Partnerschaft lebt, darf ein Kind allein adoptieren, wenn sie *mindestens 28 Jahre* alt ist (Art. 264b Abs. 1 ZGB). Vom Mindestalter kann abgewichen werden, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist (Art. 264b Abs. 4 ZGB).

3.2.4 Stiefkindadoption

Eine Person darf das *Kind adoptieren*, mit dessen *Mutter oder Vater sie verheiratet ist*, in *eingetragener Partnerschaft* lebt oder eine *faktische Lebensgemeinschaft* führt (Art. 264c Abs. 1 Ziff. 1 -3 ZGB). Das Paar muss seit *mindestens drei Jahren einen gemeinsamen Haushalt* führen (Art. 264c Abs. 2 ZGB). Personen in einer faktischen Lebensgemeinschaft dürfen weder verheiratet noch durch eine eingetragene Partnerschaft gebunden sein (Art. 264c ZGB).

3.3 Erwachsenenadoption

Eine *volljährige Person* darf adoptiert werden, wenn:

- sie aus *körperlichen, geistigen oder psychischen Gründen dauernd hilfsbedürftig* ist und die adoptionswilligen Personen ihr während mindestens eines Jahres Pflege erwiesen haben;
- die adoptionswilligen Personen ihr *während ihrer Minderjährigkeit mindestens ein Jahr lang* Pflege und Erziehung erwiesen haben; oder
- andere *wichtige Gründe* vorliegen und sie während mindestens eines Jahres mit den adoptionswilligen Personen im gleichen Haushalt gelebt hat (Art. 266 Abs. 1 Ziff. 1 - 3 ZGB).

Im Übrigen sind die *Bestimmungen über die Adoption Minderjähriger sinngemäss anwendbar*; ausgenommen davon ist die Bestimmung über die Zustimmung der Eltern (Art. 266 Abs. 2 ZGB).

Als Voraussetzung einer Erwachsenenadoption gilt grundsätzlich das Erfordernis, dass die adoptionswillige(n) Person(en) mit der zu adoptierenden Person während mindestens eines Jahres einen gemeinsamen Haushalt führte. Vorliegendes Urteil des Bundesgerichts zeigt aber bezüglich des Adoptionsgrundes der *Pflege und Erziehung während der Minderjährigkeit der zu adoptierenden Person* (Art. 266 Abs. Ziff. 2 ZGB), dass auch das **ausgiebige Wahrnehmen eines Besuchsrechts** bei einem Kind aus einer früheren Ehe eine **ausreichende Rechtfertigung** für eine Erwachsenenstiefkindadoption **sein kann**.

Für das Entstehen einer persönlichen Beziehung in einer solchen Stiefelternkonstellation ist zunächst entscheidend, dass der adoptionswillige Partner mit dem nicht obhutsberechtigten Elternteil verheiratet war und während der Minderjährigkeit des Kindes im Rahmen der Ausübung des Besuchsrechts *an einer häuslichen Gemeinschaft teilnahm*. Massgeblich ist dabei die *quasi-elterliche Stellung des Partners*, die sich insbesondere daraus ergeben kann, dass er sich *tatsächlich an der Betreuung und Erziehung des Kindes beteiligte*, namentlich indem er für dessen materielle und emotionale Bedürfnisse sorgte und *erzieherische Verantwortung* übernahm. Von Bedeutung sind ferner die *Dauer und Kontinuität des Zusammenlebens mit dem Elternteil* und die Intensität der Beziehung zur adoptierenden Person. Schliesslich ist auch das Bestehen und die Qualität der aktuellen Beziehung – erforderlich ist, dass im Zeitpunkt, als das Adoptionsbegehren eingereicht worden ist, eine enge Bindung zwischen der adoptionswilligen und der zu adoptierenden Person bestanden hat zu berücksichtigen.

3.4 Internationale Adoption

Am 29. Januar 2025 hat der Bundesrat den Grundsatzentscheid getroffen, internationale Adoptionen für die Zukunft zu beenden. Dieser Entscheid beruht auf der Feststellung einer Expertengruppe, dass selbst eine grundlegende Revision des aktuellen Systems nicht ausreichen würde, um jegliche irreguläre Praktiken zu verhindern. Aus diesem Grund wird auf internationale Adoptionen nicht weiter eingegangen.

4 Wirkungen der Adoption

In der Schweiz hat jede Adoption die Wirkung einer Volladoption. Das Adoptivkind erhält die Rechtsstellung eines leiblichen Kindes der adoptierenden Person(en) (Art. 267 Abs. 1 ZGB) und das bisherige Kindesverhältnis zu den leiblichen Eltern erlischt grundsätzlich vollständig (Art. 267 Abs. 2 ZGB). Die Wirkungen treten mit dem Adoptionsentscheid (Rechtskraft) ein. Eine erfolgte Adoption ist endgültig und kann nur unter engen Voraussetzungen (z.B. Art. 269–269c ZGB) angefochten werden.

4.1 Neues Kindesverhältnis (Beziehung zur Adoptivfamilie)

4.1.1 Adoption eines Minderjährigen

Das minderjährige Adoptivkind erhält die Rechtsstellung eines Kindes der adoptierenden Person(en) (Art. 267 Abs. 1 ZGB). Das Adoptivkind hat fortan rechtlich die Stellung eines leiblichen Kindes der adoptierenden Person(en) und gehört deren Verwandtschaft und Schwägerschaft an (inklusive beispielsweise «neue» Grosseltern, Geschwister, etc.).

4.1.2 Adoption einer volljährigen Person

Auch das volljährige Adoptivkind erhält die Rechtsstellung eines Kindes der adoptierenden Person(en). Es bestehen keine Unterschiede zur Adoption eines minderjährigen Kindes.

4.2 Bisheriges Kindesverhältnis (Beziehung zur Herkunftsfamilie)

4.2.1 Adoption eines Minderjährigen

Das Kindesverhältnis zu den leiblichen Eltern erlischt vollständig und unwiderruflich (Art. 267 Abs. 2 ZGB); damit enden sämtliche rechtliche Bande zur Herkunftsfamilie (Verwandtschaftsbeziehungen, erb- und familienrechtliche Ansprüche).

Ausnahme: Bei der Stiefkindadoption bleibt das Kindesverhältnis zu dem leiblichen Elternteil bestehen, der mit der/dem Adoptierenden verheiratet ist, in eingetragener Partnerschaft lebt oder in stabiler Lebensgemeinschaft lebt (Art. 267 Abs. 3 ZGB).



4.2.2 Adoption einer volljährigen Person

Es bestehen heute keine Unterschiede mehr zur Adoption einer minderjährigen Person.

Vom 1. Januar 1912 bis 1. April 1973 galt das alte Adoptionsrecht mit der einfachen oder schwachen Adoption (sog. Kindesannahme). Mit der einfachen Adoption nach altem Recht blieb das Kindesverhältnis zu den leiblichen Eltern bestehen und das adoptierte Kind hatte nach altem Recht zwei Familien. Die Erbberechtigung gegenüber den leiblichen Eltern blieb bestehen.

Für Adoptionen, die nach altem Recht erfolgten, gilt weiterhin das alte Recht.

4.3 Elterliche Sorge

4.3.1 Adoption eines Minderjährigen

Mit der Adoption erhalten die adoptierenden Personen die elterliche Sorge über das minderjährige Adoptivkind (Art. 296 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 267 Abs. 1 ZGB). Alle sorge- und obhutsrechtlichen Befugnisse (Personensorge, Vermögensverwaltung, Erziehung usw.) gehen auf die adoptierenden Personen über und die elterliche Sorge der bisherigen Eltern erlischt. Dies gilt auch für frühere Besuchs- oder Obhutsrechte der leiblichen Eltern.

4.3.2 Adoption einer volljährigen Person

Da Volljährige keiner elterlichen Sorge unterstehen (Art. 296 Abs. 1 ZGB), begründet die Adoption auch keine Sorge- oder Obhutspflichten gegenüber einer erwachsenen Person.

4.4 Name

4.4.1 Adoption eines Minderjährigen

Das Adoptivkind erhält grundsätzlich den Familiennamen der Adoptiveltern oder des Einzeladoptierenden, und der frühere Name erlischt (Art. 267a Abs. 2 ZGB). Die namensrechtlichen Wirkungen betreffen nur das Kind selbst (etwaige Ehegatten oder eigene Kinder des Adoptivkindes sind nicht automatisch betroffen).

Bei der gemeinschaftlichen Adoption und bei der Einzeladoption kann dem minderjährigen Kind ein neuer Vorname gegeben werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen (Art. 267a Abs. 1 ZGB).

4.4.2 Adoption einer volljährigen Person

Die adoptierte volljährige Person kann, muss aber nicht, den Familiennamen der Adoptiveltern annehmen. Auf Antrag darf ihr die Weiterführung des bisherigen Nachnamens bewilligt werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen (Art. 267a Abs. 3 ZGB; vgl. BGE 137 III 97).

Eine Änderung des Vornamens ist im Adoptionsverfahren für Volljährige ausgeschlossen.

Die Namensänderung einer zu adoptierenden volljährigen Person hat keine Auswirkungen auf die Namensführung von Personen, deren Name sich aus dem bisherigen Namen der zu adoptierenden Person ableitet, es sei denn, diese stimmen einer Namensänderung ausdrücklich zu (Art. 267a Abs. 4 ZGB).

4.5 Bürgerrecht

4.5.1 Adoption eines Minderjährigen

Das minderjährige Kind erwirbt durch Adoption von Gesetzes wegen das Bürgerrecht der oder des Adoptierenden, bei gemeinschaftlicher Adoption jenes, dessen Name es trägt (Art. 271 Abs. 1 ZGB; Art. 7 und 8a BüG). Wird ein minderjähriges ausländisches Kind von einer Person mit Schweizer Bürgerrecht adoptiert, erwirbt es das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der adoptierenden Person und damit das Schweizer Bürgerrecht (Art. 4 BüG).

Wird ein minderjähriges Kind mit Schweizer Bürgerrecht von einer ausländischen Person adoptiert, verliert es mit der Adoption das Schweizer Bürgerrecht, wenn es damit die Staatsangehörigkeit des Adoptierenden erwirbt oder diese bereits besitzt (Art. 6 Abs. 1 ZGB). Der Verlust des Schweizer Bürgerrechts tritt nicht ein, wenn mit der Adoption auch ein Kindesverhältnis zu einem schweizerischen Elternteil begründet wird oder nach der Adoption ein solches bestehen bleibt (Art. 6 Abs. 2 ZGB).

4.5.2 Adoption einer volljährigen Person

Die Adoption einer volljährigen Person hat keine Auswirkung auf deren Bürgerrecht.

4.6 Unterhaltspflichten

4.6.1 Adoption eines Minderjährigen

Mit der Adoption übernimmt die adoptierende Person die volle Unterhaltspflicht für das minderjährige Kind (Art. 276 ZGB i.V.m. Art. 267 Abs. 1 ZGB). Gleichzeitig erlischt die Unterhaltspflicht der bisherigen Eltern.



Darüber hinaus begründet die Adoption ein Verwandtschaftsverhältnis in gerader Linie, was auch gegenseitige familienrechtliche Beistandspflichten zwischen Adoptivkind und Adoptiveltern nach sich zieht (Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Art. 328 ZGB).

4.6.2 Adoption einer volljährigen Person

Gegenüber einer volljährigen adoptierten Person bestehen keine Unterhaltspflichten.

Auch hier entsteht aber durch das neue Verwandtschaftsverhältnis in gerader Linie eine gegenseitige Verwandtenunterstützungspflicht (Art. 328 ZGB). Entsprechend kann beispielsweise bei Bedürftigkeit eine finanzielle Beistandspflicht zwischen einem erwachsenen Adoptivkind und den Adoptiveltern greifen. Die gleiche Pflicht zwischen der adoptierten Person und den bisherigen Verwandten entfällt.

4.7 Erbrecht

4.7.1 Adoption eines Minderjährigen

Das Adoptivkind wird zu einem gesetzlichen Erben der Adoptiveltern wie ein leibliches Kind (erste Parentel, Art. 457 ZGB). Entsprechend erhält es volle gesetzliche Erbansprüche gegenüber den Adoptiveltern und deren Verwandten, einschliesslich der Pflichtteilsrechte (Art. 267 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 471 ZGB). Umgekehrt erlischt durch die Adoption jegliches Erbrecht gegenüber den bisherigen Verwandten.

Bei der Stiefkindadoption bleibt das Erbrecht gegenüber dem fortbestehenden leiblichen Elternteil erhalten.

4.7.2 Adoption einer volljährigen Person

Die volljährig adoptierte Person erhält gegenüber den Adoptiveltern das volle gesetzliche Erbrecht eines Kindes (Art. 267 Abs. 1 ZGB) – sie wird erbrechtlich einem Nachkommen gleichgestellt (inklusive Pflichtteil nach Art. 471 ZGB). Zu altrechtlichen Adoptionen vgl. oben Ziff. 4.2.2.

Hinweis: Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf eine Erwachsenenadoption nicht ausschliesslich zur Vermögens- oder Erbschaftsverschiebung, um beispielsweise die *Erbschaftssteuer zu umgehen* oder *Pflichtteilsansprüche anderer gesetzlicher Erben zu schmälern*, missbraucht werden (BGE 136 III 423).

4.8 Ehehindernis

4.8.1 Adoption eines Minderjährigen

Die Adoption bewirkt neue Ehehindernisse wegen Verwandtschaft. Das Adoptivkind darf später z.B. nicht einen Adoptivelternteil oder Adoptivgeschwister heiraten (Art. 95 Abs. 1 ZGB). Zudem bleibt das auf blutmässiger Abstammung beruhende Eheverbot bestehen. Die Adoption hebt somit das Ehehindernis der Verwandtschaft zwischen dem Adoptivkind und seinen Nachkommen einerseits und seiner angestammten Familie andererseits nicht auf (Art. 95 Abs. 2 ZGB).

4.8.2 Adoption einer volljährigen Person

Die gleichen Ehehindernisse gelten bei der Erwachsenenadoption.

4.9 Internationale Sachverhalte

Eine in der Schweiz ausgesprochene Adoption unterliegt stets schweizerischem Recht (Art. 77 Abs. 1 IPRG). Zeigt sich, dass eine Adoption im Wohnsitz- oder im Heimatstaat der adoptierenden Person oder der adoptierenden Ehegatten nicht anerkannt und dem Kind daraus ein schwerwiegender Nachteil erwachsen würde, berücksichtigt die Behörde auch die Voraussetzungen des Rechts des betreffenden Staates (Art. 77 Abs. 2 IPRG). Erscheint die Anerkennung auch dann nicht als gesichert, darf die Adoption nicht ausgesprochen werden (Art. 77 Abs. 2 IPRG).

Ausländische Adoptionen werden in der Schweiz anerkannt, wenn sie im Staat des Wohnsitzes oder im Heimatstaat der adoptierenden Person oder der adoptierenden Ehegatten ausgesprochen worden sind (Art. 78 Abs. 1 IPRG).

Adoptionen mit abweichender Wirkung (z. B. eine schwache Adoption im Ausland, bei der das Kindesverhältnis zu den leiblichen Eltern nach dortigem Recht nicht völlig erlischt) werden in der Schweiz nur im Umfang der Wirkung anerkannt, die ihnen im Staat der Begründung zukommt (Art. 78 Abs. 2 IPRG). Eine ausländische Adoption, die nicht alle Rechtswirkungen einer schweizerischen Volladoption entfaltet, gilt hierzulande somit nur in diesem eingeschränkten Rahmen. Das bedeutet, dass in der Schweiz gewisse Verwandtschafts- und Erbrechte zur Herkunftsfamilie bestehen können, wenn das ausländische Recht dies so vorsieht (vgl. BGE 134 III 467).



Kontakt



Oliver Arter

oliver.arter@mll-legal.com

T +41 58 552 08 00

MLL Legal Ltd

Schiffbaustrasse 2 | Postfach | 8031 Zürich | Schweiz

www.mll-legal.com | www.mll-news.com